



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 426-427)**

Titel **Publikation vom 1sten Augstmonat, betreffend die fremden Aerzte, Practicanten, Medicamentenhändler und Theriac-Krämer.**

Ordnungsnummer

Datum 01.08.1803

[S. 426] Da durch fremde, herumziehende, vorgebliche Aerzte, Quaksalber, Arzneyhändler und Theriac-Krämer oft nicht nur das Publikum arglistig betrogen, sondern selbst die Gesundheit der Menschen auf eine strafbare Weise beschädigt wird, mithin dergleichen Leute einer genauen Polizey-Aufsicht, noch mehr als der einheimische Bürger, // [S. 427] unterworfen werden müssen, – da ferner diese Aufsicht auch in frühern Zeiten nach den Verfügungen der jeweiligen Regierungen dem Sanitäts-Collegio übertragen gewesen:

So beschließt der Kleine Rath:

Daß keine obrigkeitliche oder Gemeindsbehörde einem solchen fremden Arzte, Praktikanten, Medikamenten-Händler oder Theriac-Krämer bey eigener Verantwortlichkeit, in ihrem Bezirk oder Gemeind zu practicieren oder sein Gewerbe zu treiben gestatten solle, wenn er nicht von dem Sanitäts-Collegium geprüft und auf dessen Antrag von der Commission des Innern mit einem Patent versehen ist, welche Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden soll.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]